

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neulußheim vom
15. März 2018**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 15. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

(1) Die Anlage 1 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neulußheim vom 08. Dezember 2016 wird durch die beigefügte Anlage 1 vom 15. März 2018 ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, 15. März 2018

gez.
Gunther Hoffmann
Bürgermeister

Anlage 1

**Gebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Neulußheim – zuletzt geändert am 15. März 2018**

Abwasserbeitrag (§ 34)	je m² Geschossfläche
Für den öffentlichen Abwasserkanal	6,63 EUR
Für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,53 EUR

Abwassergebühren (§ 43)	je m³
Schmutzwassergebühr (§ 41)	1,38 EUR
Niederschlagswassergebühr (§ 41a) je m ²	0,36 EUR
Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3)	1,38 EUR
Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), beträgt: a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist:	1,38 EUR